

<b>STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag</b>  KULT-Gemeinderatsfraktion  vom: 19.05.2015 eingegangen: 19.05.2015	Gremium:	<b>12. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>19.05.2015</b> <b>2015/0315</b> <b>2</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 1</b>
<b>Erlass einer Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees Grötzingen sowie Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über das Baden: Beendigung der Badesaison zum 30. September statt zum 31. Oktober</b>		

- Kurzfassung -

Das naturschutzfachliche Gutachten hält zur Wahrung der Naturschutzinteressen ein Badeverbot im Winterhalbjahr in der Zeit vom 01. November bis zum 30. April für ausreichend. Da der Schutz der Vögel und Fische hauptsächlich durch die Ausweisung der Naturschutzzone E (ohne Badenutzung) sichergestellt wird, widerspricht eine zusätzliche zeitliche Einschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs ohne ausreichende fachliche Begründung dem § 21 Abs. 2 Wassergesetz und wäre gerichtlich angreifbar.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel Kontierungsobjekt: Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

**Änderungsantrag:**

Die Rechtsverordnung zur Benutzung des Baggersees Grötzingen wird wie folgt geändert (inhaltliche und sprachliche Änderungen):

**Anlage A, § 3 „Zulässige Handlungen“:**

„In der Zeit vom 1. Mai bis zum **30. September** eines jeden Jahres ist das Baden von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang im Grötzinger Baggersee zulässig:[...] In der Zone B ist in der Zeit vom 1. Mai bis **30. September** die Nutzung durch die DLRG e.V. zur Durchführung des Trainings mit motorlosen Rettungsgeräten[...] zulässig. [...] In den Zonen B und C ist das Tauchen mit Atemgeräten zulässig im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem **30. September** eines jeden Jahres; dies gilt in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang für Personen, die im Besitz einer von der Ortsverwaltung Grötzingen ausgegebenen Tauchberechtigungskarte sind. [...] Der Zugang mit den Hunden oder geführten Pferden an bzw. in den See ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum **30. September** ausschließlich in den jeweils vor Ort hierfür ausgewiesenen Bereichen zulässig; [...].“

**Anlage A, § 4 "Verbotene Handlungen":**

„[...] in der Zeit vom 1. Mai bis **30. September** auf der Liegewiese außerhalb des beschilderten Hundebereichs (§ 3 Abs. 7) Hunde oder andere Tiere mitzuführen mit Ausnahme von medizinischen Begleithunden, [...].

[...] in der Zeit vom 1. Mai bis **30. September** Hunde oder andere Tiere im Seeuferbereich frei laufen zu lassen (mit Ausnahme unmittelbar beim Betreten bzw. beim Verlassen des Gewässers);[...].

[...] den vor Ort beschilderten Pferdezugang (§ 3 Abs. 7) in der Zeit vom 1. Mai bis **30. September** außerhalb des Zeitraums von Sonnenaufgang bis 10 Uhr zu nutzen, [...].

[...] im Zeitraum zwischen dem **1. Oktober** und 30. April eines jeden Jahres, [...].“

**Anlage A, § 7 "Ordnungswidrigkeiten":**

„[...] entgegen § 3 Abs. 1 zwischen dem **1. Oktober** und dem 30. April badet, [...]

[...] entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 in der Zeit vom 1. Mai bis **30. September** auf der Liegewiese außerhalb des beschilderten Hundebereichs Hunde oder andere Tiere mitführt, [...]

[...] entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 in der Zeit vom 1. Mai bis **30. September** Hunde oder andere Tiere im Seeuferbereich frei laufen lässt, [...]

[...] entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 12 den vor Ort beschilderten "Pferdezugang" (§ 3 Abs. 7) in der Zeit vom 1. Mai bis **30. September** außerhalb des Zeitraums von Sonnenaufgang bis 10 Uhr nutzt, [...]

[...] entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 im Zeitraum zwischen dem **1. Oktober** und dem 30. April taucht, [...]"

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Mit dem Erlass der Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees Grötzingen wird der Gemeingebrauch nach § 20 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), der grundsätzlich jedermann gestattet ist, zugelassen und gleichzeitig dessen Umfang geregelt und beschränkt. Für die Regelungen müssen nach § 21 Abs. 2 WG Gründe des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen.

Um die Naturschutzbelange am Grötzinger Baggersee zu erheben, wurde im Frühjahr 2014 ein naturschutzfachliches Gutachten beauftragt, das seit Februar 2015 vorliegt und das u. a. empfiehlt, eine Beruhigung des Nordteils und des Westufers durch Einteilung in Nutzungszonen zu erreichen und das Baden und Tauchen nachts sowie im Winterhalbjahr (1. November bis 30. April) zu verbieten.

Engere zeitliche Einschränkungen des Gemeingebrauchs ohne naturschutzfachliche oder andere zwingende Gründe würden der Regelung des § 21 Abs. 2 WG zuwider laufen und wären damit rechtswidrig.

Die Beendigung der Badesaison zum 30. September wurde vom Forstamt als Anregung ins Verfahren eingebracht, allerdings ohne hierfür forstwirtschaftliche Erfordernisse anzuführen.

Witterungsbedingt werden die Besucherzahlen ab etwa Mitte September zurück gehen, so dass keine derart gravierenden Störungen der Natur zu erwarten sind, die strengere zeitliche Einschränkungen rechtfertigen. Sollte das vorgesehene Monitoring andere Erkenntnisse ergeben, kann der Badebetrieb auf dieser Grundlage weiter eingeschränkt werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag abzulehnen.